Asyl- und Aufenthaltsrecht
Rechtliche Grundlagen

Refugee Law Clinic Trier
Wintersemester 20/21

RA Dr. Jonathan Leuschner
www.frankfurtlegal.de

Diese Folien werden den Teilnehmer*innen des Ausbildungsprogramms der RLC Trier zur Verfügung gestellt. Bitte nicht verbreiten. Bitte bei der Verwendung in der Beratungspraxis beachten, dass die Rechtslage sich geändert haben kann und dass im Zweifel stets fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden sollte.

Vorlesung
Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Ziel:

Vorbereitung auf die Beratungssituation

Organisatorisches:

Vier Termine:

08.01.21 - 14-16:30 Uhr

22.01.21 - 14-16:30 Uhr

29.01.21 - 14-16:30 Uhr

05.02.21 - 14-16:30 Uhr

Die Veranstaltung findet via **Zoom** statt. Bitte möglichst während der virtuellen Treffen a) das Video einschalten, b) das Mikrofon auf stumm schalten, wenn gerade kein Redebeitrag erfolgt und c) den Namen im eigenen Fenster angeben.

Programm

Überblick
Rechtliche Grundlagen
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren
Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren
Widerrufsverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren
Ausbildungsduldung
Beschäftigungsduldung
§§ 25a/b AufenthG

Visumverfahren
Besuchsvisa
Familiennachzug

Nationales Verfahren

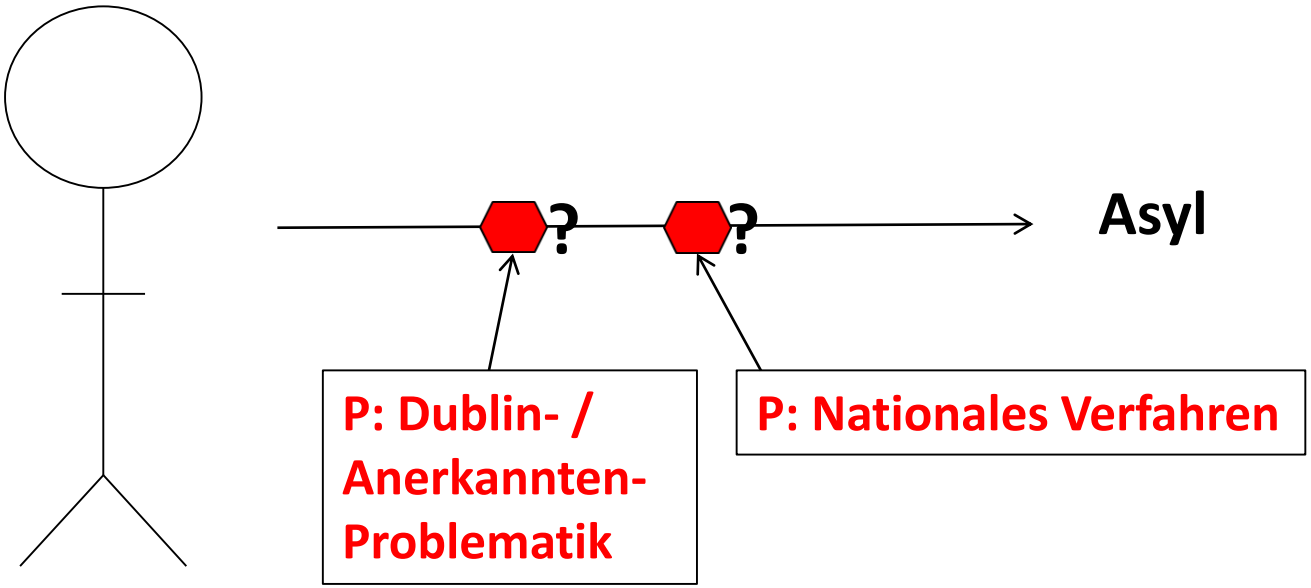

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

1.	Anerkennung als Asylberechtigte/r	*3:0*
2.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*	*3:0*
3.	Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)*	*2:0*
4.	Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	*1:0*

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter

Asyl nach Art. 16a GG

- politische Verfolgung
- durch den Staat
- nachgewiesene Einreise auf dem Luftweg, keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat (EU + Norwegen + Schweiz)
- ...

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 3ff. AsylG

- wegen begründeter Furcht vor Verfolgung, d.h. der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte
- wegen (!) der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung“
- wenn keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, d.h. keine Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Landesteil

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

-> Die drei vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

-> Sowohl die Verfolgung durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure ist erfasst (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen).

Neuerung bei LGBTI

BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020, 2 BvR 1807/19 (Rn. 19)

→ Geheimhaltung der sexuellen Orientierung unzumutbar:

„(…) wäre die Annahme, ein mit einem Mann verheirateter Bisexueller könne darauf verwiesen werden, seine homosexuelle Orientierung in Nigeria geheimzuhalten, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schlechthin unvertretbar und würde die Willkürschwelle überschreiten (EuGH, Urteil vom 7. November 2013, C-199/12 bis C-201/12, Minister voor Immigratie en Asiel v. X u. Y; Z v. Minister voor Immigratie en Asiel, Rn. 65 ff.).“

Eritrea

BVerwG, 1 C 29.17, 19.04.2018

„…die Würdigung des Verwaltungsgerichts, eine ihr nach Rückkehr drohende Einziehung knüpfe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG an, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Sind - wie von dem Verwaltungsgericht bindend festgestellt - praktisch sämtliche erwachsenen eritreischen Staatsbürger gleichermaßen ohne Ansehung ihrer Persönlichkeitsmerkmale betroffen (UA S. 6 f.), so fehlt es insbesondere an Anhaltspunkten, dass etwaige unmenschliche Behandlungen während des Nationalen Dienstes an eine der Klägerin zugeschriebene gegnerische politische Überzeugung anknüpfen.“

„§ 104 Abs. 13 Satz 1 AufenthG hindert in aller Regel die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses für das mit dem Ziel der Ermöglichung eines Familiennachzuges verfolgte Begehren eines subsidiär schutzberechtigten Ausländers, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, zusätzlich die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK festzustellen.“

Syrien

EuGH, 19.11.2020:

(…) Allerdings spricht eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht.

https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-zu-folgeantraegen-von-syrischen-kriegsdienstverweigerern/

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von subsidiärem Schutz

Feststellung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

- bei drohender Todesstrafe oder
- bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- bei ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit, der der Antragsteller als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UMF, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben

Äthiopien

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtsituation (...) steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine Rückkehr des Klägers wegen der jetzigen aufgrund der Corona-Pandemie i. V. m. der Heuschreckenplage bestehenden Lebenssituation (...) derzeit und in überschaubarer Zukunft einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen würde. (…) Insbesondere infolge der durch die bestehende Pandemie veranlassten Beschränkungen wird die Wohnungs- und Arbeitssuche für Rückkehrer zur Überzeugung des Gerichts in einem Maße erschwert, wenn nicht zeitweise weitgehend unmöglich gemacht (...), sodass nicht mehr im erforderlichen Umfang von der Sicherung des Existenzminimums ausgegangen werden kann. Zu beachten ist dabei auch, dass unter Berücksichtigung der Mobilitätsbeschränkungen, verbunden mit vorhandenen oder neu hinzukommenden strengen Ausgangsbeschränkungen, für Rückkehrer häufig keine ernsthaft realisierbare Möglichkeit besteht, sich zeitnah in den Heimatort zur dort evtl. vorhandenen Familie zu begeben, sie vielmehr für einen unbestimmten Zeitraum darauf verworfen sind, unter erschwerten Bedingungen (...) zu verweilen. Jedoch auch unterstellt, dass es den Rückkehrern gelingt, zeitnah in den Verbund der (ggf.) vorhandenen (Groß-) Familie zurückzukehren, wäre derzeit zur Überzeugung des Gerichts wegen der mit der Pandemie und der Heuschreckenplage sich verwirklichenden Lebens Beschwernisse in einem Land wie Äthiopien die Sicherung des Existenzminimums nicht mehr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Verwaltungsgericht Ansbach, ständige Rechtsprechung der 3. und 9. Kammer, z.B. Urteil vom 14. Mai 2020 zu Az. AN 3 K 17.34795.

Afghanistan

Angesichts der verheerenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die wirtschaftlich im Vergleich zu den übrigen Landesteilen noch relativ besser gestellte Provinz Kabul sowie angesichts des Umstands, dass nicht nur in Kabul, sondern landesweit Ausgangsbeschränkungen mit all ihren wirtschaftlichen Folgeschäden verhängt wurden, ist die Berichterstatterin davon überzeugt, dass sich die Situation in anderen Landesteilen nicht besser verhält als in Kabul, zumal auch die möglicherweise künftig wieder mit dem Flugzeug erreichbaren Provinzen Herat und Balkh mit ihren ansonsten wie Kabul relativ wohlhabenderen Provinzhauptstädten Herat und Mazar-e Sharif besonders von Covid-19-Fällen betroffen sind. Sollte sich aufgrund der bevorstehenden Ernte die Lebensmittelversorgung in den ländlichen Gebieten in den nächsten Monaten verbessern, so vermag auch dies nicht zu einer innerstaatlichen Fluchtalternative für den Kläger führen, weil jedenfalls die Nutzung der überregionalen Fernstraßen in Afghanistan nicht sicher ist, insbesondere weil Sicherheitskräfte und Aufständische (illegale) Kontrollpunkte errichten, weil Sprengsätze detonieren oder Unbeteiligte von Kampfhandlungen betroffen werden können (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -,

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. ***§ 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*** *Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.*

→ **Nur noch ärztliche Atteste**

→ **Neuerung bereits in Kraft – „Hau-ab-Gesetz“**

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren
Rechtsfolgen

	Asyl-/ Flüchtlingsschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal	Drohende unmensch-liche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG, § 2 AsylG / § 60 Abs. 1 AufenthG, §§ 3ff. AsylG, GFK, Q-RL	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG, Q-RL	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Bei § 60 Abs. 1: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.“	„Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.“	„Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.“
Aufenthaltser-laubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren
Rechtsfolgen

	Asyl-/ Flüchtlingsschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Niederlassungs-erlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familien-nachzug	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	Kontingentregelung (1000/Monat)	Nein, kein Anspruch (in ausgesprochenen Ausnahmefällen möglich)
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (seit 06.08.2016, Regelung nunmehr entfristet)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	Ja (blauer Pass)	Nein. Regelmäßig Diskussionen über die Zumutbarkeit der Nationalpassbeschaffung. Falls nachgewiesen: Grauer Pass!	Nein. Siehe sub. Schutz.
AE während Klage aufs bessere Recht?	-	Ja	nein

Programm

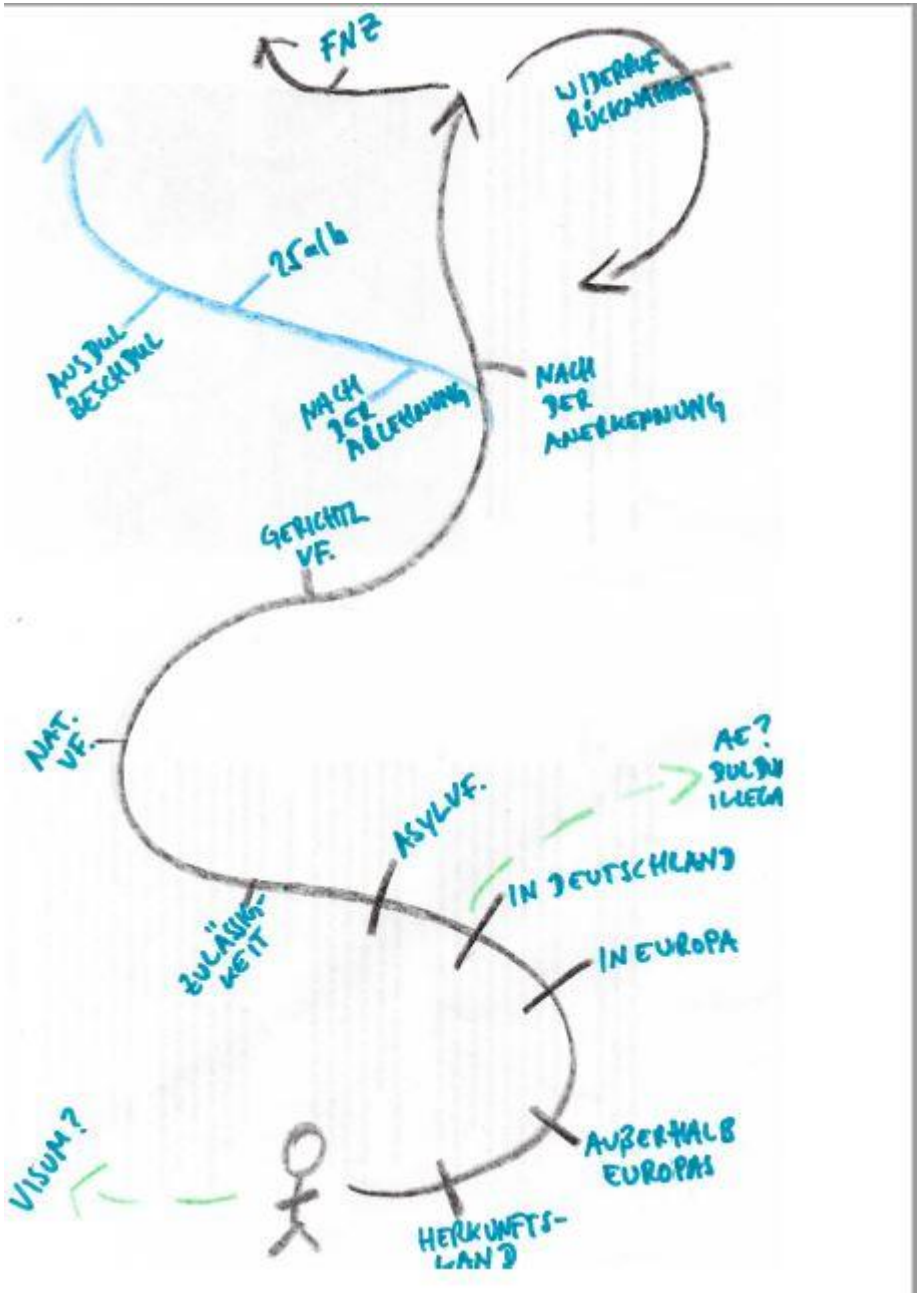
FNZ
WIDERRUF RÜCKNAHME
25a/b
AUSBIL BESCHÄFTIGUNG
NACH 3CE ABLEHNUNG
NACH 3ER ANERKENNUNG
GERICHTL VF.
NAT. VF.
AE? BULBU ILLEGA
ASYLVF.
IN DEUTSCHLAND
ZULÄSSIG-KEIT
IN EUROPA
AUßERHALB EUROPAS
VISUM?
HERKUNFTS-LAND

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

- Positive Entscheidungen im Asylverfahren gelten „bis auf Widerruf“
- Es besteht die Möglichkeit des Widerrufs, wenn die Umstände weggefallen sind, die zu der ursprünglich positiven Asylentscheidung geführt haben (§§ 73ff. AsylG)
- Bei drohendem Widerruf sofort den/die Rechtsanwalt/in aufsuchen!

Widerrufsverfahren

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.
Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet**.

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

Vgl. § 73 Abs. 3a AsylG (seit Dezember 2018)

→ Außerdem: Verlängerung der Frist für Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auf 5 Jahre (neuer § 73 Abs. 7 AsylG), Mitteilung BAMF BAMF an ABH vor Erteilung der NE (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Widerruf bei Eintritt der Volljährigkeit

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die mit Bescheid vom 14.12.2016 (Az.: 6757444-423) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird widerrufen**.
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt**.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden, wie bei der Erstentscheidung (vergleiche BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 10 C 10.10 -, juris). Somit gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12. -, juris). Die Anerkennungsvoraussetzungen sind im Widerrufsverfahren auch auf inländische Fluchtalternativen zu überprüfen. Diese Ansicht wird von der überwiegenden Kommentarliteratur geteilt (vgl. u.a. Hailbronner Kommentar zum Ausländerrecht, § 73 AsylG Rdn. 45; Bergmann/Dienelt/Bergmann, 12. Aufl. 2018, AsylG § 73 Rn. 9; Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, § 73 AsylG, Rn. 41).

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Was sind „sichere Herkunftsländer“?

Art. 16a Abs. 3 GG sinngemäß: Bundestag und Bundesrat dürfen eine Liste von Ländern festlegen, bei denen angenommen wird, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen.

- Ghana, Senegal
- seit 1.1.2015: Serbien, Bosnien, Mazedonien
- seit 24.10.2015: Albanien, Kosovo, Montenegro
- Geplant (bislang aber im BRat blockiert): Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien

Nationales Verfahren

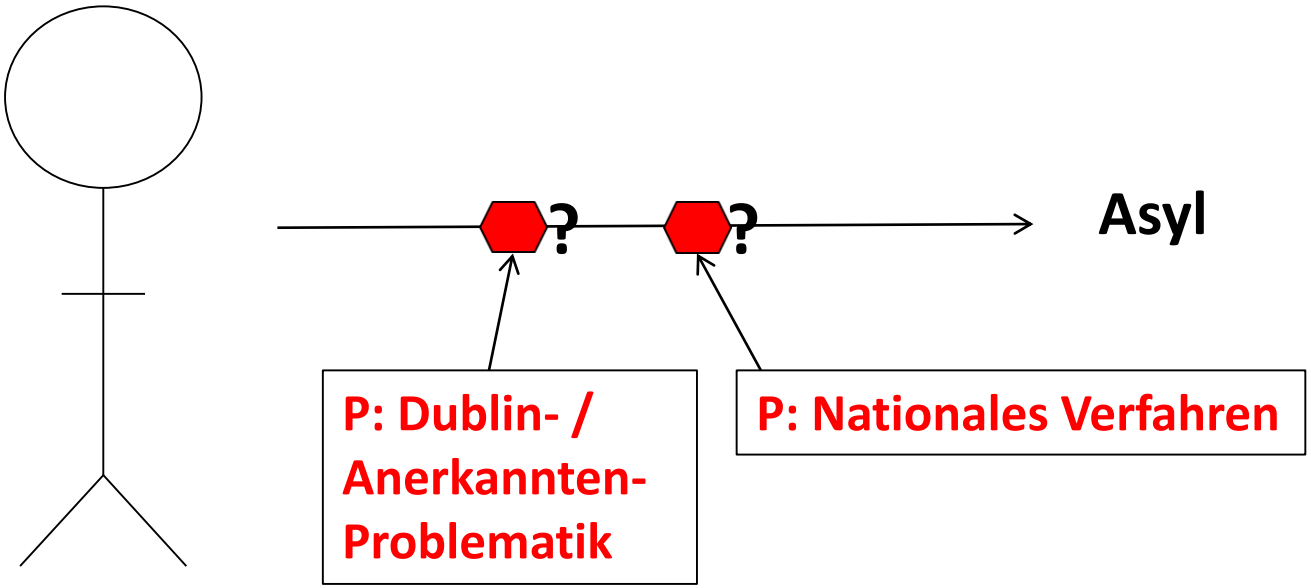

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

1.	Anerkennung als Asylberechtigte/r	*3:0*
2.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*	*3:0*
3.	Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)*	*2:0*
4.	Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	*1:0*

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren

- Positiv:
  - Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung (Art. 16a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG)
  - Europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG)
  - Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)
- Negativ
  - unbegründet
  - offensichtlich unbegründet
  - (u.a. unzulässig-Ablehnungen in Dublin-/Drittstaatenverfahren)

Rechtsschutz im asyl-/aufenthaltsrechtlichen Verfahren

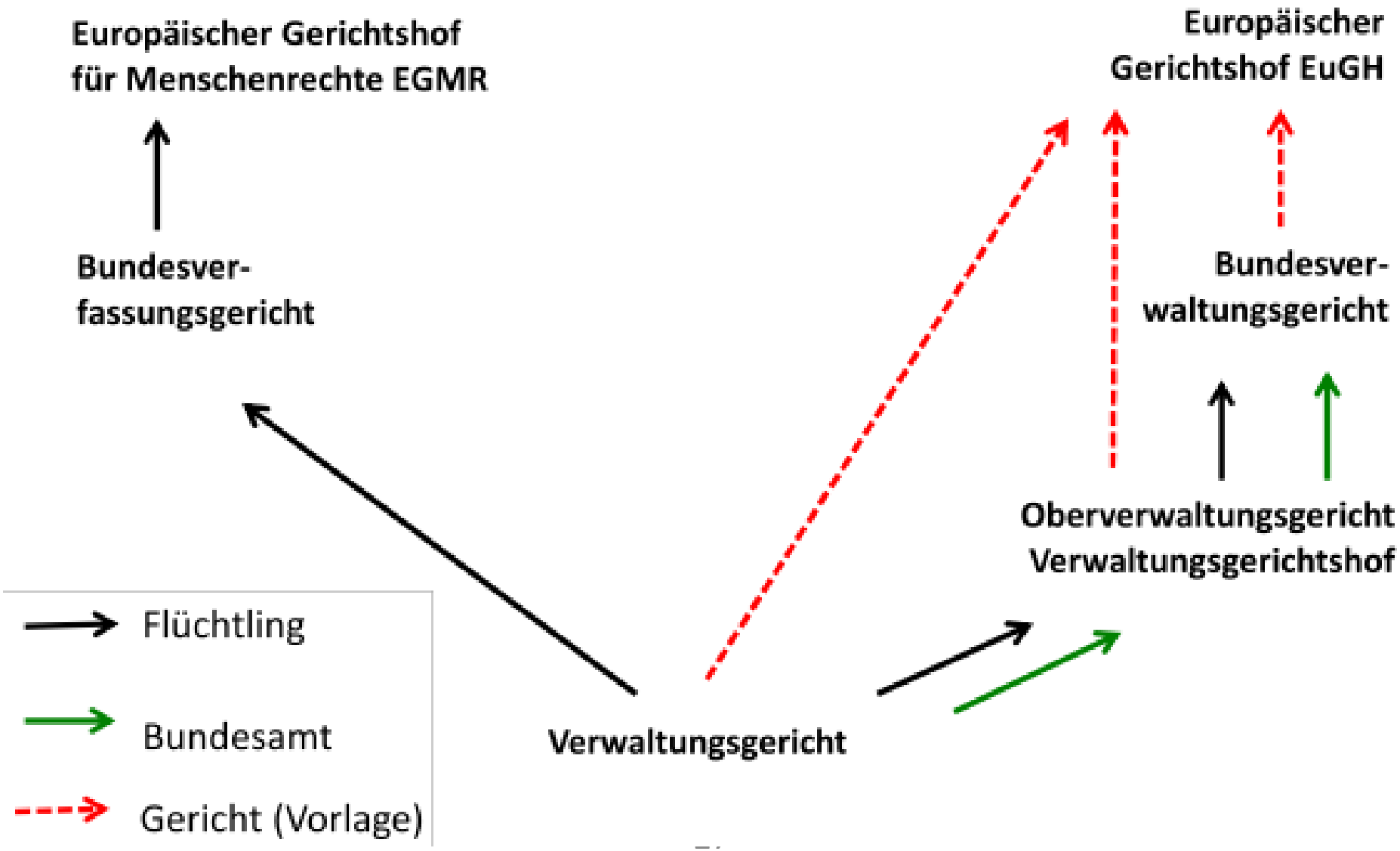

Klageverfahren

Allgemeines

- Kein Anwaltszwang
- Keine Gerichtskosten
- Klage kann per Fax oder auch persönlich zur Niederschrift erhoben werden
- Klageerhebung auch ohne Begründung möglich
- Nachweis der Bevollmächtigung kann nachgereicht werden
- Amtsermittlungsgrundsatz

Klageverfahren
Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

...

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von zwei Wochen*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Klageverfahren
Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Mazedonien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ***innerhalb von einer Woche*** nach Zustellung ***Klage*** bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

...

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

4 L 926/14.A

Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K /14.A der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2014 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Klageverfahren

„Klage auf das bessere Recht (vom NAV)“

- Anerkennung als Asylberechtigter ***3:0***

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ***3:0***

- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“) ***2:0***

- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten ***1:0***

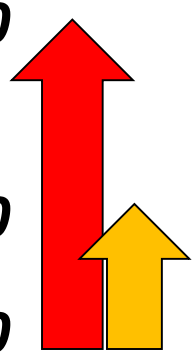

- Vollablehnung „Einfach unbegründet“ **0:1**

Klageverfahren

„Klage auf das bessere Recht (vom sub. Sch.)“

- Anerkennung als Asylberechtigter ***3:0***

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ***3:0***

- Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“) ***2:0***

- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten ***1:0***

- Vollablehnung „Einfach unbegründet“ **0:1**

Klageverfahren
Klage auf das bessere Recht

Die Klage aufs bessere Recht („Upgrade“)

- Klagefrist: 2 Wochen ab Zustellung
- Es fehlt NICHT am Rechtsschutzbedürfnis (tlw. positiver, tlw. negativer Bescheid)
- Positiver Teil wird mit Bekanntgabe bestandskräftig (und in der Folge: Verschlechterungsverbot)
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG muss von ABH erteilt werden**
- Klageart: Verpflichtungsklage auf feststellenden Verwaltungsakt (VA) kombiniert mit tlw. Anfechtungsklage

Klageverfahren

Nach erfolgreicher Klage: Verpflichtungsbescheid

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der subsidiäre Schutzstatus **wird zuerkannt.**

<u>Begründung:</u>

Das Bundesamt ist durch das Urteil des VG Darmstadt vom 28.01.2016 (Geschäftszeichen 3 K DA.A) rechtskräftig zur Feststellung, dass das Abschiebungsverbot des § 4 Abs. 1 AsylG hinsichtlich Somalia vorliegt, verpflichtet worden.

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.

Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase

Asylantrag beim BAMF

Positive Entscheidung des BAMF

Negative Entscheidung des BAMF

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I, II oder III

Klageverfahren

Positive Entscheidung des VG / VGH

Negative Entscheidung des VG / VGH

Typischerweise zunächst schwierig

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

Negative Entscheidung der ABH (+ggf. des VG)

Positive Entscheidung der ABH

Erteilung einer AE z.B. nach § 25 III, V, 25a, 18a ,28 I

Sperrwirkungen beachten

Landtagspetition und/oder Härtefallantrag

Negative Entscheidung des PetA/der HFK

Positive Ent-Scheidung des PetA/der HFK

Erteilung einer AE z.B. nach 23a

Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

Duldung 2. Klasse für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

Duldung 1. Klasse, Ausbildungs-duldung , Beschäftigungsduldung bei ausreichender Identitätsklärung.

Freiwillige Rückkehr oder – nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen - Abschiebung

Programm

Überblick
Rechtliche Grundlagen
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren
Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren
Widerrufsverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren
Ausbildungsduldung
Beschäftigungsduldung
§§ 25a/b AufenthG

Visumverfahren
Besuchsvisa
Familiennachzug

Programm

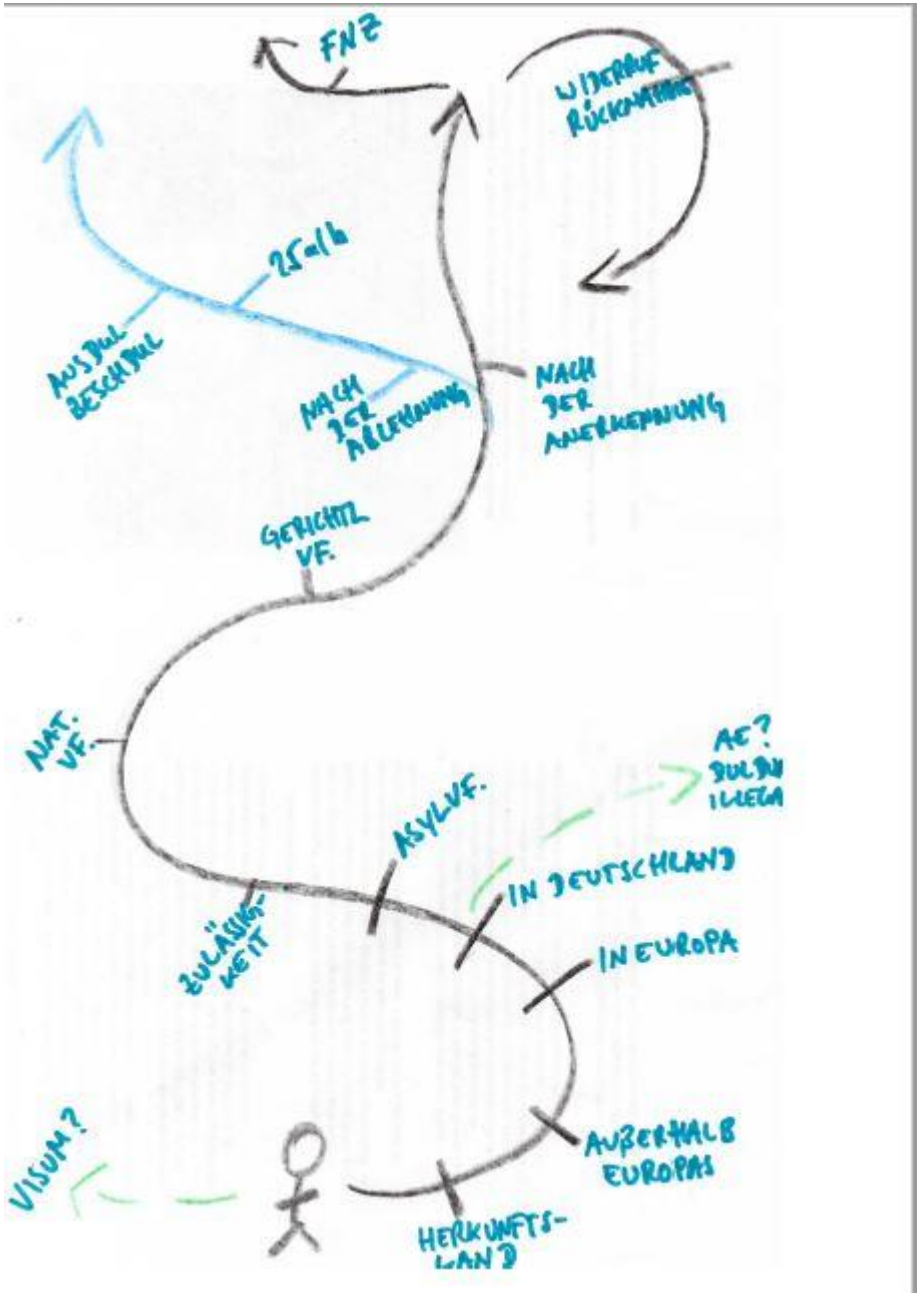
FNZ
WIDERRUF RÜCKNAHME
25a/b
AUSBIL BESCHÄFTIGUNG
NACH 3CE ABLEHNUNG
NACH 3ER ANERKENNUNG
GERICHTL VF.
NAT. VF.
AE? BULBU ILLEGA
ASYLVF.
IN DEUTSCHLAND
ZULÄSSIG-KEIT
IN EUROPA
AUßERHALB EUROPAS
VISUM?
HERKUNFTS-LAND

Nach der Ablehnung im Asylverfahren

Mögliches Vorgehen:

- Bei Vorliegen von Duldungsgründen: „Antrag“ auf Duldung. Rechtsfolgen: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der Abschiebung. Neuerdings Unterscheidung zwischen Duldung 1. und 2. Klasse!
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung prüfen
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründen, die auf absehbare Zeit nicht entfallen: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar.
- Bei gelungener Integration: § 25a/b AufenthG prüfen.

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.

Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase

Asylantrag beim BAMF

Positive Entscheidung des BAMF

Negative Entscheidung des BAMF

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I, II oder III

Klageverfahren

Positive Entscheidung des VG / VGH

Negative Entscheidung des VG / VGH

Typischerweise zunächst schwierig

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

Negative Entscheidung der ABH (+ggf. des VG)

Positive Entscheidung der ABH

Erteilung einer AE z.B. nach § 25 III, V, 25a, 18a ,28 I

Sperrwirkungen beachten

Landtagspetition und/oder Härtefallantrag

Negative Entscheidung des PetA/der HFK

Positive Ent-Scheidung des PetA/der HFK

Erteilung einer AE z.B. nach 23a

Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

Duldung 2. Klasse für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

Duldung 1. Klasse, Ausbildungs-duldung , Beschäftigungsduldung bei ausreichender Identitätsklärung.

Freiwillige Rückkehr oder – nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen - Abschiebung

Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung
Gesetzgebung und Materialien

- Gesetzentwurf BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/10707 v. 05.06.2019 (neu)
- BMI-Anwendungshinweise zur A-B-Duldung 20.12.2019

Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung
Gesetzgeberische Ziele

*Betroffen sind **langfristige Duldungen** aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder – neu – die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) **einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen**.*
(BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019, S. 1/11)

Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG
10 Probleme

1. Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung
2. Erfasste Ausbildungsarten
3. Offensichtlicher Missbrauch
4. Beschäftigungsverbot
5. Vorduldungszeit
6. Identitätsklärung (!)
7. Straffreiheit
8. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
9. Zeitpunkt der Antragstellung
10. Abbruch

Ausbildungsduldung
Übergang in AE

§ 19d Abs. 1a AufenthG:

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn (…).

Beschäftigungsduldung
Gesetzgeberisches Ziel

Zudem werden klare Kriterien für ***einen verlässlichen Status Geduldeter*** *definiert, die* ***durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind****, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen.*
Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung ***erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien <u>Rechtsklarheit und Rechtssicherheit</u> und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis*** *nach § 25b AufenthG oder nach § 18a* [jetzt § 19d] *AufenthG* ***<u>eine Bleibeperspektive</u>****.*
(BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019, S. 2)

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG
8 Probleme

1. Befristete Regelung
2. Regelerteilung
3. Vorduldungszeit
4. Identitätsklärung (!)
5. Straffreiheit
6. Schulbesuch und Straffreiheit der Kinder
7. Lebensunterhalt
8. Sprache

Beschäftigungsduldung
Übergang in AE

§ 25b Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.

Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase

Asylantrag beim BAMF

Positive Entscheidung des BAMF

Negative Entscheidung des BAMF

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I, II oder III

Klageverfahren

Positive Entscheidung des VG / VGH

Negative Entscheidung des VG / VGH

Typischerweise zunächst schwierig

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

Negative Entscheidung der ABH (+ggf. des VG)

Positive Entscheidung der ABH

Erteilung einer AE z.B. nach § 25 III, V, 25a, 18a ,28 I

Sperrwirkungen beachten

Landtagspetition und/oder Härtefallantrag

Negative Entscheidung des PetA/der HFK

Positive Ent-Scheidung des PetA/der HFK

Erteilung einer AE z.B. nach 23a

Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

Duldung 2. Klasse für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

Duldung 1. Klasse, Ausbildungs-duldung , Beschäftigungsduldung bei

Freiwillige Rückkehr oder – nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen - Abschiebung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!